



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 6 (S. 71-72)**

Titel **Verfassungsgesetz betreffend Aufnahme eines
Zusatzes in den §. 10. der Verfassung, welcher die
Trennung der Gewalten festsetzt.**

Ordnungsnummer

Datum 24.06.1840

[S. 71] §. 1. Statt der Worte des §. 10. der Verfassung: «Auch kann das Gesetz den Militärbehörden eine Strafbefugnis für Dienstvergehen und der Aufsichtsbehörde über die Strafanstalt eine Strafbefugnis für Vergehen, die im Innern des Hauses verübt werden, einräumen»; soll es heißen:

«Auch kann das Gesetz ausnahmsweise eine Strafbefugnis einräumen:

- 1) Den sämtlichen Administrativbehörden für Disciplinarvergehen.
- 2) Den Polizeibehörden für geringe Polizeiübertretungen. // [S. 72]
- 3) Den Militärbehörden für Dienstvergehen.
- 4) Der Aufsichtsbehörde über die Strafanstalt für Vergehen, die im Innern des Hauses verübt werden.»

§. 2. Gegenwärtiges Verfassungsgesetz wird gemäß §. 93, der Staatsverfassung der gesammten Bürgerschaft des Cantons zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

§. 3. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung des gegenwärtigen Verfassungsgesetzes beauftragt.

Zürich, den 24. Brachmonat 1840.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. F. Sulzer.

Der erste Secretär,

M. Nüscheler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Verfassungsgesetzes, welches von der Bürgerschaft des Cantons unterm 16. August 1840 die Sanction erhalten und durch den Großen Rath unterm 30. Herbstmonat. d. J. als in Kraft getreten erklärt worden, verordnet: Dieses Verfassungsgesetz soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.



Also beschlossen Samstags den 3. Weinmonat 1840.

Der zweite Bürgermeister,
H. Mousson.
Der zweite Staatsschreiber,
Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/10.02.2016]